

möglich sein, in den Jahresberichten und Spezialbibliographien, die dadurch natürlich nicht entbehrlich würden, die Ergebnisse deutscher Wissenschaft in gebührender Weise verzeichnet zu finden. Man bedenke, wie viele Arbeit erspart würde, wenn die, doch durchgängig deutschen Bearbeiter der Bibliographien der Einzelwissenschaften, statt jeder mit größter Mühe für sich die Zeitschriften auszu ziehen und somit ganz die gleiche Arbeit zu so und so vielen Malen zu thun, in dem Repertorium wenigstens ihre nationale Litteratur sorgfältig registriert vorfänden. — Möchte sich unser Buchhandel entschließen, mit der Wende des Jahrhunderts die aus- gefahrenen Geleise der deutschen Bibliographie zu verlassen!

Dr. Alfred Schulze.

Kleine Mitteilungen.

Neue Einfuhrzölle in die Vereinigten Staaten N. = A. — Der bisherige Einfuhr-Zolltarif der Vereinigten Staaten von Nordamerika gewährt allen Büchern und Broschüren, die in einer anderen als der englischen Sprache gedruckt sind, zollfreie Einfuhr. Englische Bücher sind zollfrei, wenn sie mehr als zwanzig Jahre alt sind, sonst unterliegen sie einem fünf und zwanzigprozentigen Wertzoll. Ebenso verhält es sich mit Stahl- und Holzstichen, Radierungen, Musikalien, Photographien, Farbendruckbildern, Landkarten u. s. w. Der Wilson-Tarif von 1894 hatte zur Förderung von Bildung und Wissenschaft auch wissenschaftliche Apparate, Instrumente und Präparate auf die Freiliste gesetzt, ferner Gemälde, Zeichnungen, Stiche und Radierungen, wenn diese für den Gebrauch irgend einer wissenschaftlichen, literarischen, erzieherischen oder religiösen Gesellschaft oder Anstalt eingehen und nicht zum Verkauf bestimmt sind. Alle diese Vergünstigungen, sowie die Freiparagraphen für Bücher, Bilder u. s. w., auch für nicht englische Bücher, hat der gegenwärtig den gesetzgebenden Körperschaften vorliegende Entwurf Dingley und Genossen ausnahmslos gestrichen; an ihrer Stelle enthält der neue Tarifentwurf die Bestimmung, daß alle Bücher, Broschüren, Landkarten, wissenschaftlichen Abbildungen und sogar die amtlichen Publikationen fremder Regierungen mit 25 Prozent des Wertes zu versteuern sind. Jede Lehranstalt, jede öffentliche Bibliothek sollte nach der ursprünglichen Fassung des Entwurfs von der Steuer betroffen werden. Auf Kunstwerke ist der gleiche Zoll wie auf Bücher gelegt und wissenschaftliche Instrumente und Apparate sollen sogar mit 45 Prozent ihres Wertes besteuert werden. Eine Milderung ist nur insofern eingetreten, als das Repräsentantenhaus infolge vielfacher Proteste wissenschaftliche Bücher, Instrumente, Karten und Chemikalien zum besonderen Gebrauche von Kollegs, Museen, öffentlichen Schulen u. s. w. wieder auf der Freiliste erscheinen läßt.

Urheberchutzvertrag zwischen der Schweiz und Japan. — Der am 10. November 1896 in Bern abgeschlossene und von der Schweizerischen Bundesversammlung in ihrer Dezembersession 1896 genehmigte Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Japan enthält in Artikel XI folgende den Schutz des geistigen Eigentums betreffende Bestimmung:

„Die Bürger oder Unterthanen eines jeden der hohen vertragsschließenden Teile sollen in den Gebieten und Besitzungen des andern für ihre Erfindungspatente, industriellen Zeichnungen und Modelle, Fabrik- und Handelsmarken, kommerziellen Bezeichnungen und Namen, sowie für ihre literarischen und künstlerischen Werke den gleichen Schutz genießen, wie die Bürger oder Unterthanen des Landes, sofern sie die gesetzlichen Formalitäten erfüllen.“

In einem dem Vertrage beigefügten Protokolle verpflichtet sich die japanische Regierung, ehe die schweizerische Konsulargerichts-

barkeit in Japan aufhört, der internationalen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, abgeschlossen in Paris am 20. März 1883, und der internationalen Übereinkunft zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst, abgeschlossen in Bern am 9. September 1886, beizutreten. (Oesterrieth, Gewerbli. Rechts-schutz und Urheberrecht 1897, Heft 3.)

Öffentliche Bibliotheken und Lesesäle in Zürich. — Die Pestalozzi-Gesellschaft in Zürich, Verein für Volksbildung und Volkserziehung, dehnt mit dem 20. April d. J. den Betrieb ihrer öffentlichen Bibliothek über die ganze Stadt Zürich aus und hat zu diesem Zweck neben der Stammbibliothek im Schulhaus Schanzengraben fünfzehn Ausgabestellen eingerichtet, die über die fünf Stadtkreise verteilt sind. Die Bibliothek will der gesamten Einwohnerschaft guten unterhaltenden und belehrenden Lesestoff in freier Weise nach Hause geben und ist allen erwachsenen Einwohnern beiderlei Geschlechts ohne weitere Formalitäten und (vom Bezug der Bestell- und Empfangsscheine abgesehen) unentgeltlich zugänglich. Diese Scheine kosten 10 Rappen für je 5 Stück. Die Gesellschaft hat auch sieben öffentliche Lesesäle eingerichtet, in denen Zeitungen zur unentgeltlichen Einsicht für jedermann ausliegen. Es ist beabsichtigt, hier auch kleinere Handbibliotheken aufzustellen.

Neue Bücher, Kataloge u. s. für Buchhändler.

Juristische Novitäten. Internationale Revue über alle Erscheinungen der Rechts- und Staatswissenschaften nebst Referaten über interessante Rechtsfälle und Entscheidungen. III. Jahrgang. Nr. 4. (15. April 1897.) 8°. S. 49—64. Verlag von Johann Ambrosius Barth in Leipzig.

L'Amérique: Le pays, son histoire, sa littérature. Bibliothèque W. F. Piek I. (Versteigerung: 27. April 1897.) Auct.-Katalog von Frederik Muller & Cie. in Amsterdam. gr. 8°. 14 S. 214 Nrn.

Livres à figures; Beaux-arts: Peinture et gravure; Littérature néerlandaise, française etc.; finances. Bibliothèque W. F. Piek II. (Versteigerung: 28. u. 29. April 1897.) Auct.-Katalog von Frederik Muller & Cie. in Amsterdam. gr. 8°. 49 S. Nr. 215—758.

L'Album-Wertheim. Collection artistique réunie par l'association Schlaraffia au profit de l'école dramatique à Amsterdam. (Versteigerung: 28. April 1897.) Auct.-Katalog von Frederik Muller & Cie. in Amsterdam. gr. 8°. 8 S.

Für Briefmarkenhändler. — Auf dem Hauptpostamt zu Metz ist ein eigenartiger Diebstahl ausgeführt worden. Es ist nämlich eine erhebliche Anzahl alter abgestempelter Briefmarken abhanden gekommen, die deshalb einen sehr bedeutenden Wert haben, weil sie 1870/71 während des Krieges in Elsaß-Lothringen ausgegeben worden sind; auch solche befinden sich darunter, die die französische Postverwaltung zurückgelassen hat, sowie endlich solche, die während der Belagerung von Metz für die Ballonbriefe benutzt wurden. Alle diese Marken haben für Sammler hohen Wert. Die Polizei hat bei allen Briefmarkenhändlern Ermittlungen angestellt.

Falbspende. — Das Ergebnis der für den schwer leidenden Gelehrten Rudolf Falb von seinen Freunden und Verehrern zusammengebrachten Falb-Spende beträgt 75214 M. Das Dokument hierüber konnte Falb an seinem sechzigsten Geburtstag, dem 13. d. M., übergeben werden. Von der Spende bleiben 40000 M. zu Gunsten der Frau und der fünf Kinder Falbs festgelegt.

Brand. — Die Musikalienhandlung von Wurmuth in Christiania, mit der eine große Konzertagentur verbunden ist, ist in der Nacht zum 14. d. M. abgebrannt. Das ganze große Musikalienlager, das mit 200000 Kronen versichert war, wurde vernichtet. Eine Frau ist verbrannt.

Sprechsaal.

Neue Mittel zur Hebung des Bücherabfazes.

(Vgl. Nr. 51, 76, 81, 82, 88 d. Bl., auch 78.)

VII.

Was den Preis des v. Deckerschen Offertenblattes betrifft, so scheint mir die in Nr. 81 von N. v. Deckers Verlag aufgestellte Preisberechnung auf unrichtiger Grundlage zu beruhen. Die Einnahmen müssen allerdings zum mindesten die Herstellungskosten decken und doch noch einen kleinen Gewinn für den Unternehmer abwerfen. Nach dem v. Deckerschen Rundschreiben soll das Blatt in der Regel 4—8 Seiten stark erscheinen. Ein Blatt von

4 Seiten hat 111 Kästchen, die von den Verlegern bei der enormen Auflage von 300000 Exemplaren mit sage und schreibe 111 M bezahlt werden. Dagegen sollen die Sortimenter zu den Herstellungskosten jedes Blattes (100 Nrn. = 1 M) nicht weniger als 3000 M bezahlen. Da unterliegt es doch keinem Zweifel, daß es der Sortimenter ist, der die Bekanntmachung der neuen Erscheinungen durch die Presse bezahlt.

Da ich das aber für einen ganz unrichtigen Grundsatz halte, so muß ich dem Sach von 1 M für 1000 Exemplare unbedingt den Vorzug geben. Die Firma v. Decker rechnet, daß dann der Verleger 12 M für das Kästchen bezahlen müsse. Das ist für eine solche Riesenaufgabe und den Verbreitungskreis der Anzeige, der sich dann